



Steuerfreibetrag für betriebliche Gesundheitsförderung erhöht!

Oder: Aber nicht jedes Angebot ist steuerbegünstigt!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Nach § 3 Nr. 34 Einkommenssteuergesetz (EStG) sind vom Arbeitgeber **zusätzlich zum** ohnehin geschuldeten **Arbeitslohn** erbrachte Leistungen zur Verbesserung der betrieblichen Gesundheitsförderung steuerfrei. Bisher war dies auf 500,00 € pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr beschränkt. Mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz wurde dieser Betrag mit Wirkung ab 01.01.2020 auf 600,00 € erhöht.

Das klingt für den Sport erst einmal gut, denn dieser fördert die Gesundheit der Arbeitnehmer.

Doch **reicht** die **allgemeine** Förderung der Gesundheit durch **Sportausübung** nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes für die Steuerbefreiung **nicht aus**. Denn die Angebote an die Arbeitnehmer müssen, um zu der oben erwähnten Steuerfreiheit zu führen, hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) genügen.

Unter die Steuerbefreiung fallen deshalb insbesondere folgende Leistungen, die im Leitfaden Prävention der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen aufgeführt sind:

- arbeitsbedingte körperliche Belastungen (Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates),
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung (Ausrichtung der Betriebsverpflegungsangebote an Ernährungsrichtlinien und Bedürfnissen der Beschäftigten, Schulung des Küchenpersonals, Informations- und Motivierungskampagnen),
- psychosoziale Belastung, Stress (Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung),
- Suchtmittelkonsum (rauchfrei im Betrieb, Nüchternheit am Arbeitsplatz).

Nach den Anforderungen des Leitfadens Prävention der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen ist an die Anbieter von solchen Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung ein **hoher Qualitätsmaßstab** anzulegen. Die **Anbieter** solcher Maßnahmen **sollen über** eine adäquate **Qualifikation verfügen** und ihr Angebot mit einem **Qualitätsnachweis** nach Maßgabe dieses Leitfadens versehen. Erforderlich sind Aussagen zur konkreten Indikation, Qualitätssicherung (z. B. Qualifikationsanforderungen an die Durchführenden, Zielgruppe, Handlungsinhalte und -ziele, Methodik), Wirksamkeit, Dokumentation und Evaluation.

Daran scheitert meist schon der „normale“ organisierte Sport, da er weder über den entsprechenden Qualitätsnachweis über sein gesamtes jeweiliges Angebot, noch über die Qualitätssicherung verfügt. Das wäre im überwiegend ehrenamtlich organisierten Sport in der Regel auch für all seine Angebote nicht darstellbar.

Deshalb ist die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen zu Sportvereinen oder Fitnessstudios (z.B. FG Bremen, Urt. v. 23.03.2011, Az. 1 K 150/09) grundsätzlich nicht durch § 3 Nr. 34 EStG begünstigt.

Jedoch könnten für einzelne Sportangebote eines Vereins, z. B. ein Rückenschulungskurs, diese Voraussetzungen geschaffen werden. Aber erst nachdem diese geschaffen und von den zuständigen Stellen als ausreichend anerkannt sind, wären Zuschüsse des Arbeitgebers zu diesen konkreten Angeboten des Sports, und nicht für die Teilnahme am Sport allgemein, für den Arbeitnehmer bis zu 600,00 € im Jahr steuerfrei.

Stand: 02.01.2020

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*